

Satzung

In dem Bewusstsein, die im Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit von 1963 festgelegten Grundsätze auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Beziehungen verwirklichen zu wollen;

In dem Bestreben, den Gebrauch der französischen Sprache zu fördern;

Mit dem Willen, die Beziehungen zwischen Franzosen und Deutschen in Hessen zu fördern;

gibt sich der Club des Affaires de la Hesse, der 1978 auf Initiative des Vorstandes der Union des Français de l'Etranger – Section de la Hesse – ins Leben gerufen wurde, die folgende Satzung:

Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck

Art. I – Name, Sitz

1) Der Verein trägt den Namen "Club des Affaires de la Hesse e.V."

2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Art. 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung, des Kontakts und des Informationsaustausches zwischen französischen und anderen französischsprachigen, insbesondere deutschen Geschäftsleuten und Unternehmen.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Mitglieder ehrenhalber und fördernde Mitglieder.

Art. 4 – Ordentliche Mitglieder

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern bereit ist.

2) Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers entscheidet. Für den Aufnahmebeschluss genügt die einfache Mehrheit.

3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt des Mitgliedes, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann;
- durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes:
wenn ein Mitglied ein den Ruf des Vereins gefährdendes Verhalten zeigt,

wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister länger als zwei Wochen mit mindestens einem fälligen Jahresbeitrag im Rückstand bleibt,

wenn ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzung gemäß Art.4 Abs. 1 erfüllt,

wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Art. 5 – Mitglieder ehrenhalber

Die Eigenschaft eines Mitgliedes ehrenhalber wird durch den Beschluss des Vorstandes und Annahmeerklärung des Ehrenmitgliedes erworben.

Art. 6 – Fördernde Mitglieder

- 1) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die über den von allen Mitgliedern zu zahlenden Beitrag den Verein durch Spenden oder Finanzierung von Veranstaltungen oder ähnliche Zuwendungen unterstützen.
- 2) Für die Aufnahme und Ausscheiden als förderndes Mitglied gelten die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 und entsprechend.
- 3) Fördernde Mitglieder und Mitglieder ehrenhalber haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 – Ehrenpräsidenten

- 1) Der Verein kann einen oder mehrere Ehrenpräsidenten haben.
- 2) Der Generalkonsul der Französischen Republik in Frankfurt am Main ist Ehrenpräsident, sofern er bei Beginn seiner Tätigkeit dem Vorsitzenden des Vereins die Annahme der Ehrenpräsidentschaft erklärt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere natürliche Personen zu Ehrenpräsidenten wählen; die Gewählten erhalten die Eigenschaft als Ehrenpräsident mit Annahme der Wahl.

4) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt III: Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

Art. 8 – Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Mitglieder ehrenhalber sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt IV: Organe des Vereins

Art. 10 – Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Kassenprüfer.

Art. 11 – Rechte, Pflichten und Zusammensetzung des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand besteht aus bis zu 12 gewählten Vorstandsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schriftführer,
- einem Schatzmeister,
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

2) Der Vorstandsvorsitzende sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Sondervollmacht erteilen.

Art. 12 – Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes

1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2) Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

3) Um die Wahl als Vorstandsmitglied können sich Einzelkandidaten und Kandidatenlisten bewerben. Listen müssen die Namen von mindestens sechs und höchstens zwölf Kandidaten enthalten, wobei Streichungen oder Zusätze während des Wahlganges unzulässig sind. Die Zusammensetzung der Listen muß den Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Paragraphen entsprechen.

Kandidaturen können vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder während der Mitgliederversammlung bis zum Beginn des Wahlganges mündlich beim Versammlungsleiter erfolgen. Alle Kandidaten haben vor der Mitgliederversammlung mündlich zu erklären, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.

Stellen sich nur Einzelbewerber zur Wahl, so sind die zwölf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, gewählt, sofern das in Abs. 4 festgelegte Verhältnis zwischen französischen und nichtfranzösischen Vorstandsmitgliedern gewahrt ist. Ist das nicht der Fall, so sind soviele Kandidaten mit nichtfranzösischer Staatsangehörigkeit nicht und soviele der nächstplatzierten Kandidaten mit französischer Staatsbürgerschaft gewählt als zur Wahrung der Bestimmungen des Absatzes 4 notwendig sind.

Stellen sich nur Listen zur Wahl, so sind die Kandidaten derjenigen Liste gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Stellen sich sowohl Einzelkandidaten als auch Listen zur Wahl, so sind die Einzelkandidaten gewählt, falls mindestens jeder von 6 Einzelkandidaten, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen, mehr Stimmen erhalten als die bestplatzierte Liste. Andernfalls ist die Wahl in einem Wahlgang zu wiederholen, wobei nur noch Einzelkandidaten zulässig sind. Die Einzelkandidaturen müssen bis zum Beginn des neuen Wahlganges bei dem Versammlungsleiter angemeldet werden.

4) Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder müssen die französische Staatsangehörigkeit haben.

5) Die Mitglieder des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes bestimmen den Vorstand im Sinne des Gesetzes sowie die Funktionen der anderen Vorstandsmitglieder.

Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Tritt Stimmengleichheit bei der Wahl zum Vorstandsvorsitzenden ein, so ist die Wahl bis zu dreimal zu wiederholen. Ist dann ein Mehrheitsergebnis nicht erzielt, so ist automatisch dasjenige Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, welches bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und zur Annahme des Amtes bereit ist. Bei Stimmengleich-

heit anlässlich der Wahl für die weiteren Posten im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7) Der Vorstand ist berechtigt, an Veranstaltungen anderer Organisationen mitzuwirken und sie zu unterstützen, soweit sie dem Zweck gemäß Art. 2 in besonderem Maße förderlich sind.

8) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes soll durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand ein oder mehrere Vereinsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatzvorstandsmitglied ernennen; ansonsten bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung allein den Vorstand. Abs. 4 gilt entsprechend.

9) Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich an einem von ihm bestimmten Datum zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Daneben kann auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen werden.

11) Der Vorstand legt den Vereinsmitgliedern anlässlich der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

12) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Delegierte zu bestellen, die das Recht haben, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 13 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform (z.B. Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Gibt der Verein eine Vereinszeitschrift heraus, kann der Vorstand die Einladung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift bewirken. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Postadresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung, wählt die Vorstandsmitglieder und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

3) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann in die Niederschrift Einsicht nehmen.

Art. 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder weniger einem Mitglied oder 3/4 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen oder der Auflösungsgründe einzuberufen.

Art. 15 – Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er hat gegenüber dem Vorstand oder den Vereinsorganen kein Weisungsrecht.

3) Der Kassenprüfer prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und hat zu diesem Zweck ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins. Er stellt der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor. Er kann der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

Art. 16 – Erforderliche Mehrheiten

1) Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.

2) Für den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und zur Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

Art. 17 – Vereinsvermögen

1) Das Vereinsvermögen kann nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

2) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Aufwandsentschädigungen sind nur in dem durch die Steuergesetzgebung festgelegten Rahmen zulässig.

Art. 18 – Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine oder mehrere nicht wirtschaftlichen Zwecken dienende französische oder deutsch-französische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte der Verein als gemeinnützig anerkannt werden, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine oder mehrere im Abs. 1 näher definierte und als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, nachdem das Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

Art. 19 – Ehrencomité

1) Der Verein kann ein Ehrencomité haben.

2) Mitglieder des Ehrencomités, das aus bis zu 10 Personen bestehen soll, sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft sein.

3) Die Mitglieder des Ehrencomités werden vom Vorstand und für die Dauer dessen Amtszeit gewählt.

4) Die Mitglieder des Ehrencomités können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Frankfurt am Main, den 17. März 2011